

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 49 EWR-Abkommen

(2010/C 305/07)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende staatliche Beihilfemaßnahme:

Datum der Annahme des Beschlusses:	1. Juli 2010
Beihilfe Nr.:	68188
Beschluss Nr.:	267/10/KOL
EFTA-Staat:	Norwegen
Region:	keine Angaben
Titel (und/oder Name des Begünstigten):	Staatliche Beihilferegelung für Gleisanschlüsse und Güterterminals
Rechtsgrundlage:	Artikel 49 EWR-Abkommen; Staatshaushalt Norwegens, Prop. 1 S(2009-2010)
Art der Maßnahme:	rückzahlbarer Zuschuss
Zielsetzung:	Transfer des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene
Form der Beihilfe:	Koordinierung des Verkehrs
Haushaltsmittel:	5 Millionen NOK (2010) — unterliegen anschließend Parlamentsbeschlüssen zum Haushalt
Intensität:	bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtkosten
Laufzeit:	5 Jahre
Wirtschaftssektor:	Verkehr
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:	Norwegische Bahnverwaltung (<i>Jernbaneverket</i>) — „JBV“
Weitere Angaben:	—

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung des Beschlusses ist unter folgender Internetadresse (Homepage der EFTA-Überwachungsbehörde) abrufbar:

<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/>
